

# **Richtlinie über die Sonderzuwendungen an Vereine und Verbände**

Vereine und Verbände der Gemeinde Ottrau leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen beispiellosen Beitrag zum Gemeindeleben. Mit dieser Richtlinie soll vorrangig die wertvolle regelmäßige Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden gewürdigt werden. Ferner sollen herausragende sportliche Leistungen gewürdigt und anerkannt werden, durch die die Gemeinde Ottrau überregional an Bekanntheit gewinnt.

## **§ 1**

- (1) Alle Vereine und Verbände erhalten für die Förderung der Jugendarbeit je aktiven Jugendlichen eine Förderung in Höhe von 10 EUR jährlich. Die Meldungen sind durch die jeweiligen Vereine und Verbände zu erbringen und die aktive Vereins- und Verbandstätigkeit zu bestätigen. Die Förderung erstreckt sich auf den sportlichen, kulturellen, kirchlichen und gemeinnützigen Bereich.
- (2) Über die Zulässigkeit der Meldung entscheidet der Gemeindevorstand. Er kann Bestätigungen von Dachverbänden oder andere geeignete Unterlagen für den Nachweis der aktiven Jugendlichen verlangen.

## **§ 2**

- (1) Für herausragende Leistungen werden folgende Zuwendungen für Einzelsportler und Mannschaften festgesetzt:

<b>Art der Meisterschaft</b>	<b>Einzelsportler</b>	<b>Mannschaften</b>
Gewinn einer Deutschen Meisterschaft	500 EUR	1.000 EUR
Gewinn einer Hessischen Meisterschaft	150 EUR	500 EUR
Gewinn einer Bezirksmeisterschaft	75 EUR	300 EUR
Gewinn einer Kreismeisterschaft	-	200 EUR

- (2) Die Zuwendungen reduzieren sich für den 2. Platz und 3. Platz um jeweils 25 Prozent.
- (3) Die Zuwendung beschränkt sich für Einzelsportler auf maximal 500 EUR und für Mannschaften auf 1.000 EUR jeweils pro Jahr.

### § 3

- (1) Die Zuwendungen werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt und verabschiedet. Die Zuwendungen nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 dieser Richtlinie können daher je nach Haushaltslage variieren. Die Verhältnisse sollen eingehalten werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 dieser Richtlinie.
- (3) Die Zuwendungen nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinie erfolgen zweckgebunden für die Förderung der Jugendarbeit. Der zweckmäßige Einsatz der Zuwendungen ist der Gemeinde Ottrau auf Verlangen nachzuweisen.

Diese Richtlinie über die Sonderzuwendungen an Vereine und Verbände tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Knüll-Schwalm-Boten“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.12.1988, zuletzt geändert am 09.06.1999 außer Kraft.

Ottrau, den 07. November 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ottrau

gez. Jonas Korell  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Richtlinie über die Sonderzuwendungen an Vereine und Verbände der Gemeinde Ottrau erfolgte im Knüll-Schwalm-Boten Nr.45 vom 09.11.2022, Seite 22

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ottrau

gez. Jonas Korell  
Bürgermeister

